

ANLAGE 2 ZUM MESSSTELLEN- UND ZUM MESSRAHMENVERTRAG (MINDESTANFORDERUNGEN AN DATENUMFANG UND DATENQUALITÄT)

I. Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

Strom:

1. Der Netzbetreiber behält sich zur Sicherstellung der Datenqualität eine Kontrollablesung der Messstellen, für die der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister die Messung vornimmt, auf eigene Kosten ausdrücklich vor.
2. Die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten Messergebnisse für alle Messstellen im Standardlastprofilverfahren müssen in Summe der elektrischen Arbeit (kWh) im Zeitraum eines Jahres zu mindestens 98 % den tatsächlichen Messergebnissen entsprechen. Ergibt eine durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragen durchgeführte Stichprobe von mindestens 20 Messstellen, dass die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister übermittelten Messergebnisse die Toleranzgrenze von 98 % unterschreiten, wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister über diesen Sachverhalt informieren. In diesem Fall hat der Messstellenbetreiber und/oder der Messdienstleister innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Nachweis zu erbringen, dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die Datenqualität in wesentlichem Umfang zu verbessern.

Die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten Messwerte für Messstellen mit registrierender Lastgangmessung müssen zu 100 % den tatsächlich von der Messeinrichtung registrierten Messwerten entsprechen. Für hiervon aufgrund technischer Probleme auftretende Ausnahmen gilt folgende Maßgabe:

Sind die vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten ¼-h-Leistungswerte in größerem Umfang als 2 % in Bezug auf die Gesamtanzahl der im Liefermonat zu übermittelnden ¼-h-Leistungswerte als fehlende Werte gekennzeichnet, wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister über diesen Sachverhalt informieren. In diesem Fall hat der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister innerhalb einer Frist von 14 Tagen den Nachweis zu erbringen, dass er den Ausfall der Messung bzw. der Datenauslesung nicht zu vertreten hat oder dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die Datenqualität in wesentlichem Umfang zu verbessern.

3. Liegt ein mehrmaliger Verstoß des Messstellenbetreibers und/oder des Messdienstleisters gegen das in 2. genannte Qualitätskriterium vor, kann der Netzbetreiber eine Ablesung aller

Messstellen, für die der Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister die Messung vornimmt, vornehmen oder durch einen Beauftragten vornehmen lassen. Die für diese Maßnahme entstehenden Kosten sind vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister zu tragen. Die Berechnung der Netznutzungsentgelte durch den Netzbetreiber an den Lieferanten erfolgt in diesem Fall auf Basis der durch den Netzbetreiber ermittelten Messergebnisse.

4. Bei einem mehrmaligen Verstoß des Messstellenbetreibers und/oder des Messdienstleisters gegen das in 2. genannte Qualitätskriterium kann der Netzbetreiber darüber hinaus vom Messstellenbetreiber und/oder Messdienstleister eine Sicherheitsleistung verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach den innerhalb eines Jahres zu erwartenden Ausfällen von Netznutzungsentgelten inklusive Abgaben und sonstigen Zuschlägen (z.B. Konzessionsabgabe, KWK), wobei die Sicherheitsleistung 120 % der zu erwartenden Entgeltausfälle beträgt.